

Öffentliche Bekanntmachung im OAZ am 03.08.2012

Bebauungsplan „Ochsenhausen Süd – 4. Änderung“ - Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Ochsenhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.07.2012 die 4. Änderung des Bebauungsplans „Ochsenhausen Süd“ als Satzung beschlossen. Inhalt der Bebauungsplanänderung ist insbesondere die (Bauplatz-)Ausweisung des bislang als Parkplatz festgesetzten Grundstücks Flst. 459/3 zwecks Erweiterung des städtischen Kindergartens, die dadurch bedingte Verlegung des Grünen Weges sowie Veränderungen von Baugrenzen auf dem Grundstück der Dr.-Hans-Liebherr-Halle/TTF-Halle sowie auf dem Gelände des Schulzentrums.

Die Darstellung der Verkehrs- bzw. Straßenführung im geänderten Bebauungsplangebiet ist als unverbindlich zu betrachten.

Die Änderung betrifft somit lediglich einen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Ochsenhausen-Süd und umfasst eine Fläche von ca. 2,1 ha. Betroffen sind neben o.g. Grundstück ferner die Grundstücke bzw. Teilgrundstücke mit den Nummern 477, 459/4, 459/7 und 461. Auf den Planteil wird verwiesen..

Die Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht durchgeführt. Ebenso wurde abgesehen von einem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen vorhanden sind, und von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 S. 3 und § 10 Abs. 4 BauGB.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung in Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) ist nicht erforderlich.

Das Bebauungsplangebiet bleibt wie bisher als Sondergebiet (SO) im Sinne des § 10 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bestehen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Ochsenhausen ist das Plangebiet als Sondergebiet für Bildungs- und Sporteinrichtungen ausgewiesen. Die vorgesehene Bebauungsplanänderung entwickelt sich damit aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

Der als Satzung beschlossene, geänderte Bebauungsplan mit seinen Bestandteilen und der Begründung – die örtlichen Bauvorschriften bleiben unverändert – kann während der üblichen Dienststunden beim Stadtbauamt Ochsenhausen, Marktplatz 31, 88416 Ochsenhausen, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Bebauungsplans „Ochsenhausen Süd“ rechtsverbindlich (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann diesen Plan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entscheidungspflichtigen zu beantragen

ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ebenso wird auf § 47 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hingewiesen, wonach ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan nur innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung gestellt werden kann.

Ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit der Antragsteller mit ihm nur Einwendungen geltend macht, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ochsenhausen, den 25.07.2012
gez. Denzel, Bürgermeister